

Newsletter-06-2025

19.08.2025

1. In eigener Sache: Urlaub ist vorbei...

Mein kleiner Urlaub und damit auch die Zeit, in der ich keine neuen Sachen annehmen konnte, ist vorbei. Also: Gern AsylbLG-Fälle zu mir.

Da ich wieder einige Anfragen hatte, aus denen sich ergab, dass mir nur die extrem komplizierten Fälle übergeben werden, da man mich nicht mit den einfachen Fällen „belasten“ wolle, nochmal: Ich verdiene mit den einfachen Fällen (gern auch 10-20 oder mehr identische Fälle im Paket) Geld und ich „zahle drauf“, wenn ich zu den niedrigen Gebühren im Sozialrecht komplexe und aufwändige Fälle bearbeite. Ich brauche also viele Standard-Fälle, um es mir leisten zu können, die komplizierten Dinger anzugehen (mache ich sehr gern!).

Das Gleiche dürfte für alle anderen Kolleg:innen gelten, die immer noch sozialrechtliche Fälle für gesetzliche Gebühren übernehmen – das sind leider nicht mehr Viele...

2. Aufsatz zur Fortschreibung der Grundbedarfssätze 2025

Die Behörden wenden seit 01.01.2025 einen abgesenkten Grundbedarfssatz (411 EUR statt 460 EUR für Bedarfsstufe 1) an. Das geht auf eine fehlerhafte Bekanntmachung des BMAS zurück. Viele Gerichte (außer LSG Ba-Wü und zwei Kammern am SG Berlin) halten diese fehlerhafte Absenkung zu Recht für rechtswidrig.

Ich habe dazu nun einen Aufsatz in der Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit – SGb“ geschrieben, wo ich das alles detailliert erkläre (Fortschreibung der Grundleistungen im AsylbLG, SGb 2025, 388-392): Wie funktioniert die Fortschreibung des Regelsatzes (SGB XII und II)? / Warum muss die Fortschreibung des Grundbedarfs (§ 3a AsylbLG) gleichlaufend zur Regelsatz-Fortschreibung sein? / Warum hat die Bekanntmachung des BMAS keinen Gesetzescharakter? / Warum gilt auch bei der Grundbedarfs-Fortschreibung die Besitzstandsklausel des § 28a Abs. 5 SGB XII? / Warum würde die konsequente Anwendung der Gegenansicht (nur "reine Veränderungsrate" aus § 28a SGB XII sei übertragbar) zu einer Anhebung des Grundbedarfssatzes von 460 auf 485 EUR (statt Absenkung auf 441 EUR) führen? / und mehr...

3. EuGH zu EU-Bürger:innen

Art. 24 EU-Bürger-RL (2004/38/EG) ist so auszulegen, dass die deutsche Norm des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG (personensorgeberechtigte Elternteile eines deutschen Kindes haben ein Aufenthaltsrecht) auch für Kinder mit EU-Bürgerschaft gilt. Der erziehende Elternteil hat also ein Aufenthaltsrecht nach § 11 Abs. 14 FreizüG/EU iVm § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG (analog) und darf nicht vom Bürgergeld ausgeschlossen werden (EuGH vom 01.08.25 [C-397/23](#)).

Üblicherweise geht es um folgende Konstellation: Mutter und Vater leben getrennt – Vater ist freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger und lebt in Deutschland – Mutter lebt mit dem Kind zusammen, das die EU-Bürgerschaft des Vaters hat – Mutter (oft Drittstaaterin) hat selbst kein Freizügigkeitsrecht oder „direktes“ Aufenthaltsrecht -> in diesen Fällen ist nun geklärt, dass die Mutter ein Aufenthaltsrecht vom Kind ableiten kann.

4. LSG Berlin-Brandenburg zum Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“

Die für das AsylbLG zuständigen Senate des LSG Berlin-Brandenburg (15. und 23.) verfolgen einen strengen Kurs. Zugleich gibt es ansatzweise positive Signale zum Eilrechtsschutz in „Dublin-Fällen“:
23. Senat: Bei fehlerhafter Anhörung und fehlender Ermessensausübung bei der Rücknahme eines früheren Grundleistungsbescheids ist dem Eilantrag stattzugeben (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.07.2025 – [L 23 AY 10/25 B ER](#)).

15. Senat (I): Formell Zurückweisung, inhaltlich aber Erfolg. Der Senat spricht Eilrechtsschutz nur ab Entscheidungsdatum zu (abweichend von der „herrschenden Meinung“, die ab Antragstellung gewährt) – daher die Abweisung, weil sich durch Zeitablauf die Sache erledigte. Tragend ist erneut: früherer Grundleistungsbescheid, Aufhebung ohne Ermessen. Den Vortrag der Behörde, sie habe den BAMF-Bescheid erst spät gekannt, ließ der Senat nicht gelten; die Ausländerbehörde kannte ihn und beide Behörden vertreten denselben Rechtsträger (das ergibt sich verständlich leider nur mit Kenntnis der Akte). LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.07.2025 – [L 15 AY 12/25 B ER](#)).

15. Senat (II): Vorläufige Grundleistungen während des Mutterschutzes werden als Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG zugesprochen; die vielfach als verfassungs-/unionsrechtswidrig kritisierte Norm wird nicht in Frage gestellt. Die vollen Grundleistungen (Bedarfssatz 1: 460 EUR statt 441 EUR) lehnt der Senat mangels Eilbedürfnis ab (19 EUR monatlich Unterdeckung seien eine Bagatelle) – abweichend von der üblichen bundesweiten gerichtlichen Praxis, die die Eilbedürftigkeit am Gesamtstreitgegenstand misst, isoliert der 15. Senat das Einzelbegehren „Nicht-abgesenkte Grundbedarfe“ (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.08.2025 – [L 15 AY 14/25 B ER](#)). Alle drei Beschlüsse vermeiden eine klare Positionierung zur Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG. Gleichwohl zeigt sich: Auch vor restriktiven Gerichten lohnt sich das Vorgehen gegen den Leistungsausschluss.

5. SG Leipzig und SG Magdeburg stabil in Sachen „Dublin-Fälle“

Sowohl das SG Leipzig als auch das SG Magdeburg schließen sich den Gerichten an, die bisher Eilverfahren stattgeben, weil der Leistungsausschluss von „Dublin-Fällen“ sehr wahrscheinlich verfassungs- und/oder europarechtswidrig ist (SG Magdeburg vom 09.07.2025 – [S 31 AY 39/25 ER](#) und [S 31 AY 40/25 ER](#); SG Leipzig vom 16.07.2025 – [S 10 AY 22/25 ER](#) und [S 10 AY 23/25 ER](#): jeweils vor allem auch wegen fehlender Möglichkeit der freiwilligen Ausreise).

6. SG Karlsruhe: Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung sind zu übernehmen

Der gesetzliche Grundleistungsbetrag für Bedarfsstufe 1 liegt 2025 bei 460 EUR und die Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung sind nach § 6 AsylbLG zu übernehmen (SG Karlsruhe, Beschluss vom 21.07.2025 – [S 12 AY 1152/25 ER](#)).

7. SG Potsdam: Widerspruch/Klage gegen Bezahlkarte-Bescheide haben aufschiebende Wirkung

Wenn im laufenden Bewilligungszeitraum mit gewährten Geldleistungen ein neuer Bescheid „auf Bezahlkarte umstellt“, dann hat der Widerspruch dagegen aufschiebende Wirkung (SG Potsdam, Beschluss vom 23.07.2025 – [S 20 AY 15/25 ER](#)). Das heißt: Es sind weiter Geldleistungen zu gewähren. Bisher haben die Gerichte diese aufschiebende Wirkung verneint, weil es sich um eine Aufhebung oder einen Entzug von Leistungen handeln soll (jeweils ganz oder teilweise), § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG. Wo aber soll der Entzug oder die Aufhebung sein? Es wird „lediglich“ die Leistungsform umgestellt und damit in das Grundrecht auf freie Selbstbestimmung eingegriffen. Ein Entzug oder eine Aufhebung kann nur dann bejaht werden, wenn durch die Bezahlkarte Bedarfe des Existenzminimums nicht mehr vollständig gedeckt werden – genau das haben aber die meisten Gerichte verneint.

8. VG Hannover: Auch nach BVerwG ist Griechenland nicht sicher

Auch nach der Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 16. April 2025 – [1 C 18.24](#)) bleibt die Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen Behandlung in Griechenland hoch (VG Hannover, Beschluss vom 05.05.2025 – [15 B 2836/25](#)).

9. Leseempfehlung

[BLEIBdran+das Magazin](#) stellt wichtige rechtliche Infos zur Verfügung, unter anderem zur Arbeitspflicht für Geflüchtete.